

Volleyball-Verband Rheinland-Pfalz

Finanzordnung

1. Kassenwart

- 1.1 Das Vermögen des VVRP wird durch den gewählten Kassenwart verwaltet.
- 1.2 Zu seinen Aufgaben gehören die Aufstellung eines jährlichen Haushaltsentwurfes, die Abwicklung des Haushaltes und die Erledigung aller anfallenden Kassengeschäfte des Verbandes.
- 1.3 Die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.
- 1.4 Der Kassenwart überwacht den ordnungsgemäßen und fristgerechten Eingang aller fälligen Forderungen und leitet ggf. die erforderlichen Maßnahmen ein.

2. Finanzverwaltung

- 2.1 Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit überprüft und vom Verbandsvorsitzenden oder Kassenwart - soweit nicht anderweitige Vollmachten erteilt sind - zur Zahlung angewiesen werden.
- 2.2 Über die Konten sind der Verbandsvorsitzende und der Kassenwart Verfügungsberechtigt. Für das Konto der Passstelle kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- 2.3 Außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgaben bedürfen stets der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Kassenprüfung

- 3.1 Auf dem Verbandstag werden jeweils zwei Kassenprüfer und ein Vertreter durch den Verbandstag gewählt.
- 3.2 Den beiden Kassenprüfern obliegt die Prüfung der jährlichen Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes durch den Kassenwart. Sie haben über die ordnungsgemäße Kassenführung im Verbandstag Bericht zu erstatten.

4. Finanzielle Leistungen der Mitglieder

- 4.1 Die finanziellen Leistungen der Mitglieder des VVRP oder deren Mitglieder (Vereine) können bestehen aus:
 - a) Vereinsbeiträgen
 - b) Meldegebühren (Mannschaftsbeiträgen)
 - c) Mahngebühren
 - d) Strafgeldern gem. Spielordnung oder Rechtsordnung des VVRP
 - e) Lehrgangsggebühren
 - f) Abgaben und Umlagen
 - g) Passgebühren
 - h) freiwillige Zuwendungen und Spenden
- 4.2 Die Höhe der Vereinsbeiträge und Mannschaftsmeldegelder an den DVV wird vom Verbandstag oder Hauptausschuß des DVV festgelegt.

- 4.3 Die Vereinsbeiträge für den VVRP werden von der Delegiertenversammlung des VVRP festgelegt.
- 4.4 Die Höhe der Mahngebühren, soweit diese nicht anderweitig geregelt sind, beträgt 10% der ausstehenden Beträge höchstens jedoch EUR 200,00.
- 4.5 Die Höhe der Lehrgangsgebühren, der Umlagen oder Abgaben und die Höhe der Passgebühren wird vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.
- 4.6 Forderungen des VVRP sind vom Tage der festgelegten Fälligkeit ab innerhalb von drei Wochen durch die Mitglieder bzw. Vereine zu entrichten.

5. Zahlungsverkehr

- 5.1 Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Konten des VVRP abgewickelt.
- 5.2. Die Ausgabe der Spielerpässe wird über ein gesondertes Konto der Passstelle abgewickelt. Die Paßstelle legt zum Monatsende eine Abrechnung vor, die zu den Unterlagen des Kassenwartes genommen wird und bei der Kassenprüfung gemäß Ziff. 3.2 geprüft wird.

Die Abrechnung muss enthalten:

- a) ausgegebene Passnummern
- b) eingenommene Zahlungen
- c) Zahlungen für Passformulare (mit Belegen)
- d) Bearbeitungsgebühr der Paßstelle
- e) erforderliches Büromaterial

Der Zahlungsverkehr ist durch Bankauszüge oder Kopien zu belegen.

- 5.3 Bei der Durchführung von Lehrgängen kann zur Vereinfachung der Organisation die Lehrgangsgebühr vom Lehrgangsleiter vereinnahmt werden, der auch lehrgangsgebundene Auslagen tätigt (Referentenhonorare, Fahrgelder).

Spätestens vier Wochen nach Lehrgangsende ist dem Kassenwart eine Abrechnung vorzulegen. Hierbei sind Teilnehmerliste, Übersicht über Einnahmen und Ausgaben mit Belegen beizufügen. Der Lehrgangsleiter haftet dabei für die Einhaltung der Spesenordnung gegenüber dem Verband.

6. Erstattung von Auslagen

Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach der jeweils gültigen Spesenordnung des VVRP.

Diese Ordnung wurde durch Beschluss des außerordentlichen Verbandstages des VVRP am 31.10.2005 in Mainz in Kraft gesetzt.